

5570/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Haigermoser und Kollegen haben am 25. Feber 1999 unter der Nr. 5838/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Bombenblindgänger in der Landeshauptstadt Salzburg und anderen Orten“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 5:

Problemstellung

Nach den mir zur Verfügung stehenden Informationen stellt sich die Problematik der Fliegerbombenblindgänger folgendermaßen dar:

Von allen im 2. Weltkrieg abgeworfenen Fliegerbomben sind etwa 4% auf Grund technischer Fehler, falscher Aufprallwinkel oder ähnlicher Umstände nicht detoniert. Es ist demnach von annähernd 18.000 Blindgängern auszugehen. Bislang ist es in vier Fällen zu einer Selbstdetonation gekommen: 1965 in Salzburg, 1974 in der Gemeinde Mollersorf, Bezirk Tulln, 1977 im Flussbett des Donaukanals sowie 1996 in Salzburg im Baron Schwarz Park.

Im Zuge von Aufklärungsflügen über den Abwurfflächen, 24 Stunden nach einem Bombardement, machten die alliierten Streitkräfte Luftbilder der betroffenen Gebiete. Auf diesen Bildern waren die Krater detonierter Bomben, aber - zumindest teilweise - auch jene Stellen zu erkennen, an denen Bomben ohne Umsetzung (=Explosion) einschlugen. Bereits im Zuge der Aufräumungsarbeiten nach Bombenangriffen, aber auch im Rahmen des Wiederaufbaus wurden Blindgänger ohne jede Dokumentation darüber beseitigt. Ebenso gibt es keine Aufzeichnungen über Abwürfe auf freien Feldern, in Wald stücken, in Gewässern und alpinen Regionen

All dies lässt, neben der zum Teil nachhaltigen Änderungen der Topographie der Landschaft, die Wahrscheinlichkeit, heute an Hand der damals entstandenen Luftbilder Blindgänger tatsächlich noch lokalisieren zu können, überaus gering erscheinen, zumal sich seit damals auch die topographischen Verhältnisse vielfach nachhaltig geändert haben. Selbst eine weitere Eingrenzung der mittels dieser Methode gewonnen Verdachtspunkte durch den Einsatz von Metalldetektoren erhöht die Wahrscheinlichkeit, Bombenblindgänger mit ausreichender Sicherheit feststellen zu können, kaum, weil diese Geräte auf Metallgegenstände aller Art reagieren. Ohne Ausgrabung wird es daher nicht gelingen, die notwendige Sicherheit zu gewinnen.

Diese Aussagen werden durch ausländische Erfahrungsberichte bestätigt. Eine vom bayrischen Staatsministerium des Inneren 1993 durchgeführte Erhebung zur Erfolgsquote bei der Auswertung von Luftbilddaufnahmen hat ergeben, dass es daran beteiligten namhaften Firmen trotz zweier Versuche nicht gelungen ist, tatsächlich die Lage auch nur eines Blindgängers festzustellen (siehe Mitteilungsblatt DVW - Bayern 3/1996). Aber auch inländische Erfahrungen zeichnen ein solches Bild: Nach Festlegung von sechs konkreten Bombenverdachtspunkten mittels Luftbilddauswertung durch eine auf diesem Gebiet spezialisierte Firma, konnten Sondierungsbohrungen auf dem Gelände eines in Österreich ansässigen Industrieunternehmens den Verdacht in keinem einzigen Fall bestätigen.

Es trifft somit nicht zu, dass nach dieser Methode festgestellten Verdachtspunkten auch nur annähernd die Qualität eines Hinweises auf im Boden liegende Bombenblindgänger zukommt.

Rechtslage

Ein auf Ersuchen des Bundesministeriums für Inneres vom Bundeskanzleramt/Verfassungsdienst zur Frage der Zuständigkeit zur Bergung sprengkräftiger Kriegsrelikte aus dem 2. Weltkrieg erarbeitetes Gutachten stellt die Rechtslage folgendermaßen dar:

Einleitend wird festgestellt, „dass sich die Angelegenheit der Bergung sprengkräftiger Kriegsrelikte aus dem 2. Weltkrieg nicht unter der Kompetenztatbestand des Art. 10 Abs. 1 Z 15 B - VG „Kriegsschadensangelegenheiten“ subsumieren lässt, da nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes dieser Kompetenztatbestand lediglich die finanzielle Seite des Kriegsschadensproblems, also die Frage der Entschädigung und der Schaffung der finanziellen Voraussetzungen für durchgreifende Aktionen umfasst, nicht aber die technische Seite der Schadensbehebung.

Nach einer ausführlichen Begründungen, warum die Angelegenheit nicht dem Regime des Abfallwirtschaftsgesetzes oder des Altastensanierungsgesetzes zuzurechnen ist, wird der Schluss gezogen, dass für die Beseitigung dieser Gegenstände § 42 Abs 5 Waffengesetz gelte

Zum Zeitpunkt, ab wann diese Zuständigkeit Wirksamkeit entfaltet, wird ausgeführt, „dass sowohl der n der Sicherheits- als auch in der Verwaltungspolizei maßgebliche Gefahrenbegriff voraussetzt, dass ein Schadenseintritt hinreichend wahrscheinlich ist. Die entfernte Möglichkeit eines Schadens allein genügt nicht, um von einer Gefahr sprechen zu können. Sein Eintritt muss zwar nicht gewiss, aber doch hinreichend wahrscheinlich sein. Ein absoluter Schutz von Rechtsgütern nach allen Richtungen - d.h. auch vor noch nicht hinreichend konkretisierten Gefahren - durch staatliche Maßnahmen der Gefahrenabwehr besteht nicht; vielmehr kann ein gewisses Restrisiko, das der Privatsphäre jedes einzelnen zuzurechnen ist, niemals ausgeschlossen werden.

Solange daher lediglich von einem bloßen Verdacht einer Gefahr gesprochen werden kann, liegt noch keine Gefahr im beschriebenen Sinn vor. Es wenn die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts ein gewisse Intensität erreicht hat, ist der Staat verpflichtet, seine ihm im Rahmen der Verwaltungspolizei übertragenen Aufgaben der Gefahrenabwehr wahrzunehmen.“

Schlussfolgerung

Als Ergebnis der eingangs aufgezeigten Möglichkeiten, sprengkräftige Kriegsrelikte tatsächlich aufzufinden, sowie der Rechtslage in diesem Bereich ist somit folgendes festzuhalten:

Die Zuständigkeit des Bundesministers für Inneres, zur Sicherung und Beseitigung aufgefundener sprengkräftiger Kriegsrelikte gemäß § 42 Abs 5 Waffengesetz, verpflichtet zur Gefahrenabwehr, sobald die von Kriegsrelikten ausgehende Gefahr hinreichend konkretisiert ist. Bei Verdachtspunkten nach einer Luftbildauswertung kann jedoch keineswegs schon davon ausgegangen werden, dass sprengkräftige Kriegsrelikte tatsächlich aufgefunden werden und damit die Zuständigkeit des Bundesministers für Inneres nach dem Waffengesetz platzgreift. Von der erforderlichen Konkretisierung der von sprengkräftigen Kriegsrelikten ausgehenden Gefahr kann nämlich erst dann gesprochen werden, wenn große Wahrscheinlichkeit besteht, dass es sich um solche Gegenstände handelt; hiebei wird als Regel wohl gelten, dass dies erst der Fall ist, wenn die Bombe freigelegt wurde. Erst dann kann und darf der Bundesminister für Inneres die vorgesehenen Maßnahmen zur Sicherung und Beseitigung ergreifen.

Bis zu diesem Zeitpunkt, wird man von einem Risiko sprechen müssen, das eine staatliche Intervention noch nicht rechtfertigt, sodaß allfällige Vorkehrungen dem Einzelnen vorbehalten sind. Auch wenn ich die - durch Medienberichte entfachte - Besorgnis der Bürger verstehe, bieten weder waffenrechtliche Bestimmungen noch andere in meinem Wirkungsbereich gelegene Materien die für **systematische** Suchen notwendigen gesetzlichen Grundlagen.

Überlegungen zu in anderen Vollzugsbereichen möglichen oder denkbaren Lösungen, insbesondere in Hinblick auf die finanzielle Abgeltung allfälliger Aufwendungen für von Betroffenen selbst initiierte Suchen, fallen gleichfalls nicht in meinen Wirkungsbereich.

Es bleibt mir daher nur zu versichern, dass meine Mitarbeiter - wie schon bisher - ihre Zuständigkeit nach der Auffindung von sprengkräftigen Kriegsrelikten mit größter Sorgfalt wahrnehmen werden.